

Die neue Fahrrad-Verordnung.

Der ersten Verordnung des Oberkommandierenden in den Marken über den Fahrradverkehr, die vor allem die Vergnügungsfahrten verbietet, ist jetzt eine neue Verordnung erfolgt, die mit dem 12. August in Kraft tritt und den Verkehr mit Fahrrädern noch ganz erheblich weiter einschränkt.

Vom 12. August ab verfallen sämtliche, also auch die in Privatbesitz befindlichen Fahrradreifen und -Schläuche der Beschlagnahme; sie sind bis zum 1. Oktober bei den einzurichtenden Sammelstellen anzumelden, von denen sie dann angekauft werden. Die Preise schwanken zwischen 50 Pfennig und 4 Mark für Reifen und zwischen 25 Pfennig und 3 Mark für Schläuche.

Die Beschränkung des Verkehrs geht dahin, daß vom 12. August ab die Erlaubnis zur Benutzung des Fahrrades nur gegeben wird an: Schüler oder Schülerinnen, deren einmaliger Schulweg mehr als 3 Kilometer beträgt; Arbeiter und Arbeiterinnen, die einen einmaligen Weg von ihrer Wohnung bis zur Arbeitsstelle von mindestens 3 Kilometer haben; Ärzte, Tierärzte, Heilgehilfen, Krankenschwestern, Hebammen zur Ausübung ihres Berufes oder Dienstes, Beamte, Jungmannschaften und andere im Dienste von staatlichen oder kommunalen Behörden stehende Personen zur Ausübung ihres Berufes oder Dienstes und schließlich an solche Personen, die infolge ihres körperlichen Zustandes (Fehlen von Gliedmaßen, Lähmungen usw.) auf die Benutzung eines Fahrrades angewiesen sind.

Es kann als sehr bedauerlich bezeichnet werden, daß man besonders Schülern und Arbeitern, deren Weg zur Schule oder zur Arbeitsstelle nicht mehr als 3 Kilometer beträgt, die Verwendung des Fahrrades verbietet. Bei Schülern ist allerdings eine kleine Einschränkung gemacht worden; die Verwendung des Fahrrades kann gestattet werden, wenn keine anderen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen. Damit ist aber in den Großstädten den Schülern die Benutzung des Rades unterbunden.

Für die Beförderung von Waren soll einem Geschäft grundsätzlich nur ein Fahrrad freigegeben werden, und nur in besonderen Fällen zwei oder mehr. Im allgemeinen sollen nicht mehr als 25 v. H. des Bestandes freigegeben werden. Die Erlaubnis ist auf den Namen der Firma auszustellen. Jägern und Fischern von Beruf ist die Erlaubnis zu erteilen. Sie müssen sich aber verpflichten, ihre Beute dem Lebensmittelmarkt zuzuführen.

Der Antrag auf weitere Benutzung des Fahrrades ist an die zuständige Ortspolizeibehörde zu richten.